

8. Verwaltungsmäßige Aufgaben bei Unterbrechung des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug

Die Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist in den §§ 52 bis 54 StVG gesetzlich geregelt und demzufolge nur für Strafgefangene anwendbar.⁵⁴ Bei den einzelnen Möglichkeiten ist zu berücksichtigen, daß die Unterbrechung des Vollzugs aus gesundheitlichen Gründen einschließlich Schwangerschaft bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **zu gewähren ist**, während die zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten unter bestimmten Voraussetzungen **gewährt werden kann**.

Die Anordnung einer Unterbrechung des Vollzugs ist gemäß § 54 Abs. 1 StVG eine Vollzugsentscheidung des Leiters der StVE bzw. des JH. Befindet sich der bzw. die Strafgefangene in einer UHA, trifft der Leiter der UHA diese Vollzugsentscheidung. Bei Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft ist das in der Regel der Fall.

8.1. Vorbereitung einer Unterbrechung des Vollzugs

Erfahrungsgemäß kommt der gründlichen und gut durchdachten Vorbereitung einer Unterbrechung des Vollzugs große Bedeutung zu.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer speziellen Diagnostik oder Therapie, die in den medizinischen Einrichtungen des SV nicht durchgeführt werden kann, ist als Grundlage für die Vorbereitung einer Unterbrechung des Vollzugs ein Gesundheitsbericht mit der entsprechenden Begründung für deren Notwendigkeit erforderlich. Aus dieser Vorlage des medizinischen Dienstes muß außerdem ersichtlich sein, in welcher medizinischen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens die spezielle Diagnostik oder Therapie durchzuführen wäre, deren voraussichtliche Dauer und ab wann die Aufnahmebereitschaft vorliegt.

Erfordert der Gesundheitszustand eines Strafgefangenen ständig